

Friederike Voskamp, Dennis-Kenji Kipker

Virtueller Pranger Internet

„Shitstorm“ und „Cybermobbing“ als Bühne für die Meinungsfreiheit? – Providerpflichten nach der BGH-Rechtsprechung

Auf Internetplattformen wie Facebook, Twitter & Co. kommt es immer wieder zu negativen Meinungsäußerungen über einzelne Personen oder Unternehmen, die aufgrund ihrer Ausmaße oder ihrer Intensität eine prangergleiche Wirkung entfalten. Ein Beispiel dafür sind Entrüstungstürme im Internet (so genannte „Shitstorms“). Daneben erfolgt eine Anprangerung im Internet auch oftmals in Form des Mobbings einzelner Personen („Cybermobbing“). Wird das Internet auf diese Weise als Pranger missbraucht, so stellt sich die Frage, welche Pflichten die Betreiber der genutzten Plattformen treffen. Der BGH hat sich mit den Pflichten der Provider im Fall der ehrverletzenden Äußerungen durch Dritte in jüngster Zeit in seinen Urteilen zur Haftung eines Host-Providers für Persönlichkeitsrechtsverletzungen und zur Auto Complete-Funktion der Internetsuchmaschine Google auseinandergesetzt. Der folgende Beitrag überträgt die in den Urteilen konkretisierten Grundsätze der Providerhaftung auf Fälle des Internetprangers und zeigt diesbezügliche praktische Probleme auf.

1 Rechtsprechung des BGH zur Providerhaftung

Kommt es im Internet zu ehrverletzenden Äußerungen durch Nutzer, so trifft den Provider der betroffenen Plattform nach der Rechtsprechung des BGH gegebenenfalls die Pflicht, diese Form der Ehrverletzung nach seinen Möglichkeiten zu beenden. Bereits in seinem Urteil zu der Haftung eines Host-Providers für ehrverletzende Blogbeiträge¹ hat der BGH die Kriterien für eine Unterlassungs- und Beseitigungspflicht des Diensteanbieters gem. § 1004 Abs. 1 BGB analog konkretisiert. Diese Rechtsprechung wurde im Urteil zur Auto Complete-Funktion der Suchmaschine Google² noch einmal verfestigt. Die Auto Complete-Funktion zeigt dem Nutzer bei der Sucheingabe Wortkombinationsvorschläge an, die bei der Eingabe dieses Suchbegriffs durch andere Nutzer am häufigsten verwendet werden, wobei in dem zu entscheidenden Fall bei der Eingabe des Namens des Klägers der Sucheintrag durch negativ behaftete Wortvorschläge ergänzt wurde. Die Haftung des Plattformbetreibers nach § 1004 Abs. 1 BGB analog ist nach der Rechtsprechung regelmäßig nicht bereits nach § 10 S. 1 TMG ausgeschlossen. Nach § 10 S. 1 TMG trifft einen Diensteanbieter zwar keine Verantwortlichkeit, wenn die-



Friederike Voskamp

Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Institut für Informations-, Gesundheits- und Medizinrecht (IGMR), Universität Bremen

E-Mail: voskamp@uni-bremen.de



Dennis-Kenji Kipker

Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Institut für Informations-, Gesundheits- und Medizinrecht (IGMR), Universität Bremen

E-Mail: kipker@uni-bremen.de

¹ BGH, NJW 2012, 148 ff.

² BGH, DuD 2013, 663 ff.

ser etwa von den rechtswidrigen Handlungen seiner Nutzer keine Kenntnis hatte; diese Haftungserleichterung gilt jedoch nicht für Unterlassungsansprüche.³ Im Auto Complete-Urteil kam eine Anwendbarkeit von § 10 S. 1 TMG zudem bereits nicht in Betracht, da der BGH dort von einer Haftung des Suchmaschinenbetreibers für eigene Informationen ausging.

Eine Haftung nach § 1004 Abs. 1 BGB analog setzt die Gefahr bzw. das Fortwirken des Eingriffs in ein durch § 823 Abs. 1 BGB geschütztes Recht oder Rechtsgut voraus. Kommt es zu herabwürdigenden Äußerungen auf Internetplattformen, so steht der Ehrschutz als Ausdruck des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Frage. Liegt nach vorgenommener Interessenabwägung zwischen Ehrschutz und Meinungsfreiheit im Einzelfall eine rechtswidrige Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor, so kommt eine Störerhaftung des Providers in Betracht. Störer ist derjenige, der, auch ohne Täter oder Teilnehmer zu sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Beeinträchtigung des Rechtsguts beiträgt.⁴ Wenn ein Anbieter von Internetplattformen die Nutzung dieser durch andere ermöglicht und ihnen damit Wege der Kommunikation eröffnet, so kann nach dem BGH zwar regelmäßig davon ausgegangen werden, dass er willentlich und adäquat kausal zur Verbreitung von Herabwürdigungen beiträgt, die zu einer Ehrverletzung des Betroffenen führen. Der Provider muss deshalb grundsätzlich nach entsprechender Interessenabwägung ehrverletzende Äußerungen auf der von ihm betriebenen Plattform unterbinden. Vor dem Hintergrund, dass der Provider nur die technischen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die eigentliche Rechtsgutverletzung aber vielmehr durch die Nutzer erfolgt, legte der BGH weitergehend jedoch bereits im Host-Provider-Urteil fest, dass die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, wenn diese die rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen haben. Den Provider trifft daher grundsätzlich erst dann eine Prüfungspflicht, wenn er Kenntnis von den rechtswidrigen, ehrverletzenden Vorgängen auf seiner Plattform hat.⁵ Der Betroffene muss die Situation deshalb so konkret darstellen, dass dem Provider die Feststellung des Rechtsverstoßes auf dieser Grundlage unschwer möglich ist.⁶ Erst in diesem Fall besteht ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch des Betroffenen gegen den Provider und die in Frage stehenden Einträge sind zu löschen.

2 Fälle des Internetprangers

Die durch den BGH bisher entschiedenen und zuvor dargestellten Fälle der Providerhaftung bei der ehrverletzenden Äußerung durch einen einzelnen Nutzer („Host-Urteil“) bzw. der ehrverletzenden automatischen Ergänzung von Begriffen bei einer Online-Suchmaschine („Auto Complete-Urteil“) stellen, obwohl der öffentliche Geltungsanspruch der Betroffenen herabgewürdigt wurde, nach einem engen Verständnis des Begriffs keine Fälle des Internetprangers dar.

Der Begriff findet zwar in Teilen der juristischen Literatur eine sehr weitgefaste Verwendung, so werden neben Erscheinungen wie dem Shitstorm oder dem Cybermobbing etwa auch Be-

wertungsplattformen als Internetpranger bezeichnet.⁷ Eine derart weitreichende Verwendung entspricht jedoch nicht dem eigentlichen Wortsinn des Begriffs Pranger. Laut Duden ist unter diesem vielmehr eine „Stelle auf einem öffentlichen Platz mit einem Pfahl, einer Säule, wo jemand wegen einer als straf-, verachtenswert empfundenen Tat angebunden stehen muss und so der allgemeinen Verachtung ausgesetzt ist“ zu verstehen. Aufgrund der eigentlichen Bedeutung des Prangers als einem Ort, an dem Menschen der Kundgabe der Verachtung durch die Masse schutzlos ausgesetzt sind, erscheint es deshalb vorzugswürdig, die Bezeichnung auf solche Fälle zu begrenzen, in denen eine gezielte Verachtungsbekundung durch ihre Qualität bzw. Quantität besondere Ausmaße annimmt. Zu einer in ihrer Intensität einem Pranger entsprechenden Herabwürdigung kommt es im Internet nur beim Cybermobbing und beim so genannten Shitstorm, so dass auch nur allein diese Erscheinungsformen unter den Überbegriff des Internetprangers gefasst werden sollten.

2.1 Cybermobbing

In Abgrenzung zum Shitstorm betrifft das Cybermobbing oder auch Cyberbullying das Herabwürdigen nicht in der Öffentlichkeit stehender natürlicher Personen im Internet. Unter den Begriff des Cybermobbing ist die gezielte und wiederholte teils anonym erfolgende Bloßstellung, Belästigung oder Ausgrenzung des Einzelnen durch andere Personen unter Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu fassen.⁸ Dabei werden bevorzugt Internetforen, Online-Gästebücher, Facebook-Seiten oder Chatmöglichkeiten zum Cybermobbing genutzt. Herabwürdigende Nachrichten, Bilder oder Videos finden dort schnell Verbreitung und es wird auf diese Weise oft weit über den Bekanntenkreis des Opfers hinaus in anonymer Form mit Hämie reagiert. Auch aufgrund der weiten Verbreitung und der erheblichen Bedeutung sozialer Medien unter Jugendlichen ist diese Altersgruppe in besonderem Maße von Cybermobbing betroffen. Die Folgen des Cybermobbings sind gegenüber dem „klassischen“ Mobbing vielfach auch deshalb gravierender, da die einmal in das Internet gestellten Informationen kaum wieder aus diesem zu entfernen, leicht zu vervielfältigen und grundsätzlich auch Jahre später noch auffindbar sind. Dabei nimmt die Zahl der Cybermobbing-Vorfälle Statistiken zufolge zu: Laut einer Studie der Universitäten Münster und Hohenheim haben rund ein Drittel der Schüler in Deutschland bereits Erfahrungen mit Cybermobbing gemacht.⁹

2.2 Shitstorm

Im Duden wird der Shitstorm als ein „Sturm der Entrüstung in einem Kommunikationsmedium des Internets, der zum Teil mit beleidigenden Äußerungen einhergeht“ definiert.¹⁰ Charakteristisch für einen Shitstorm ist dabei sein nicht selten noch vorhandener Bezug zu einem sachlichen Kern eines Themas oder einer Diskussion, welcher beim Cybermobbing nahezu zur Gänze fehlt, wobei es jedoch auch beim Shitstorm zu beleidigenden Äußerun-

⁷ Vgl. beispielsweise Beukelmann, NJW-Spezial 2011, 504.

⁸ Vgl. auch Langos, 'Cyberbullying: The Challenge to Define', Cyberpsychol Behav, 15(6), 285.

⁹ Erste Ergebnisse aus dem DFG-Projekt „Cybermobbing an Schulen“, abrufbar unter: [https://online.uni-hohenheim.de/74504.html?&tx_ttnews\[tt_news\]=16828&cHash=8db2a77180](https://online.uni-hohenheim.de/74504.html?&tx_ttnews[tt_news]=16828&cHash=8db2a77180) (Stand: 02.10.2013).

¹⁰ <http://www.duden.de/rechtschreibung/Shitstorm> (Stand: 02.10.2013).

³ Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 10 TMG, Rn. 3.

⁴ BGH, NJW 2012, 148, 150 m.w.N.

⁵ BGH, NJW 2012, 148, 150; BGH, DuD 2013, 663, 665.

⁶ BGH, NJW 2012, 148, 149 ff.

gen kommen kann. Zwecksetzung des Shitstorms ist es, die Ehre von in der Öffentlichkeit stehenden Personen, Firmen oder Institutionen und damit deren öffentliches Ansehen zu schädigen.¹¹ Je stärker dabei die Betroffenen das Social Web nutzen, um sich zu präsentieren, desto größer ist trotz aller Vorteile dieses Mediums auch die Gefahr, einem Shitstorm ausgesetzt zu sein. Erhöhte Erreichbarkeit für Nutzer bedeutet im Ergebnis auch, dass die Verwender mehr kritischen Blicken als ansonsten ausgesetzt sind.

3 Providerhaftung im Fall des Internetprangers

Die durch die Rechtsprechung des BGH entwickelten Kriterien zur Providerhaftung lassen sich grundsätzlich auch auf den Internetpranger anwenden. Entsprechend kommt auch im Fall des Internetprangers eine Unterlassungs- und Beseitigungspflicht der Diensteanbieter gem. § 1004 Abs. 1 BGB analog nach den Grundsätzen der Störerhaftung in Betracht, soweit eine rechtswidrige Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts festzumachen ist.

Da es sich bei dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht und damit auch dem ihm unterfallenden Ehrschutz um ein Rahmenrecht handelt, ist die Rechtswidrigkeit im Falle einer Verletzung nicht indiziert, sondern muss innerhalb der Interessenabwägung für jeden Einzelfall positiv festgestellt werden.¹² Das Ergebnis ist dabei zwar nicht immer eindeutig, jedoch lassen sich zumindest im Falle des Internetprangers, gemessen an der Eingriffstiefe und dem Sinngehalt von Shitstorm und Cybermobbing, Abwägungstendenzen zugunsten oder zulasten von Meinungsfreiheit bzw. Ehrschutz ausmachen. Daraus korrespondierend ergibt sich, in welchen Fällen mit Pflichten des Betreibers gerechnet werden kann, Ansprüchen aus § 1004 Abs. 1 BGB analog nachkommen zu müssen.

3.1 Cybermobbing

Nach oben bereits genannter Definition betrifft das Cybermobbing die Herabwürdigung nicht in der Öffentlichkeit stehender, natürlicher Personen im Internet. Charakteristisch für das Cybermobbing ist dabei, dass die Ehrverletzung in der Tendenz den sachlichen Maßstab verliert und im Schwerpunkt die Bloßstellung einer Person zum Gegenstand hat. Im Regelfall wird somit nicht mehr das mit der Meinungsäußerungsfreiheit im eigentlichen Sinne verfolgte Ziel der Gestaltung und Prägung des öffentlichen Lebens verfolgt. Es geht nicht mehr um die Wahrnehmung des subjektiven Rechts des Einzelnen auf freie Rede, welches im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung als auch im Lichte des demokratischen Prozesses eine hochrangige Bedeutung hat.¹³ Aus diesem Grunde kann die Meinungsfreiheit im Fall des Cybermobbings grundsätzlich nicht gegenüber dem Ehrschutz des Betroffenen überwiegen.

Soweit folglich unbekannte Personen ohne eine exponierte Stellung im öffentlichen Leben von Cybermobbing betroffen sind, tritt die Meinungsäußerungsfreiheit gegenüber dem Ehrschutz regelmäßig zurück. Das ist selbst dann der Fall, wenn es auch nur in Ansätzen um die Befriedigung eines öffentlichen Informationsinteresses geht. Dieses tritt gegenüber dem Persönlich-

keitsschutz in den Hintergrund.¹⁴ Der Persönlichkeitsschutz gewinnt folglich mit der fehlenden Bekanntheit einer Person an Gewicht, oder, anders gesagt, es ist anzunehmen, dass das öffentliche Informationsinteresse umso geringer ausgeprägt ist, je weniger eine natürliche Person eine exponierte Stellung im öffentlichen Leben einnimmt.

3.2 Shitstorm

Von einem Shitstorm können natürliche wie auch juristische Personen betroffen sein. Im Gegensatz zum Cybermobbing ist die Interessenabwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehrschutz für diesen Fall differenzierter und damit auch komplexer. Generell kann festgestellt werden, dass Äußerungen, die im Rahmen eines Shitstorms getätigt werden, eine höhere Wertigkeit gegenüber solchen eines Cybermobbings genießen. So kann der Shitstorm auch sachliche, wenngleich überspitzte öffentliche Kritik enthalten, welche der Zwecksetzung der Meinungsäußerungsfreiheit, den öffentlichen Kommunikationsprozess zu fördern, grundsätzlich zu dienen bestimmt ist. Dem entspricht auch der Grundgedanke, dass der sich Äußernde diejenigen Umstände wählen darf, von denen er sich die größte Verbreitung oder stärkste Wirkung seiner Meinungskundgabe verspricht.¹⁵ Freilich muss beachtet werden, dass nicht die Grenzen zur Schmähkritik oder Formalbeleidigung überschritten werden.¹⁶ Soweit jedoch grundsätzlich der Bezug zur öffentlichen Meinungsbildung gegeben ist und vorgenannte Grenzen eingehalten werden, sind auch im Rahmen eines Shitstorms getätigte Äußerungen vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst.

Die Meinungsfreiheit gilt dabei nicht grenzenlos, von Verfassung wegen wird sie durch Art. 5 Abs. 2 GG beschränkt. Heutzutage ist dabei vor allem die Schranke der allgemeinen Gesetze von Relevanz. Wenn die Meinungsfreiheit jedoch begrenzt werden soll, müssen sämtliche, in Betracht kommende Kriterien für oder gegen eine Beschränkung im Rahmen des Wechselwirkungsprinzips berücksichtigt werden, dabei ist praktische Konkordanz herzustellen: Ihrem Wortlaut gemäß setzen die allgemeinen Gesetze der Meinungsfreiheit zwar Schranken, diese Schranken müssen aber in ihrer Wirkung, gemessen an der hohen Bedeutung der Meinungsfreiheit, selbst wieder begrenzt werden. Speziell für aus dem Internet drohende Gefahren einer Prangerwirkung kann eine solche generelle Bevorteilung der Meinungsfreiheit jedoch nicht mehr uneingeschränkt Bestand haben,¹⁷ wie bereits zuvor für den Fall des Cybermobbings gezeigt wurde. Nicht nur, dass soziale Medien es erlauben, in kurzer Zeit eine Vielzahl von Angriffen auf eine Persönlichkeit durch eine große Zahl von Nutzern zu generieren. Darüber hinaus können einmal im Internet getätigte Äußerungen beliebig weitergegeben und durch einfaches Kopieren und Verlinken de facto unlöschar gemacht werden. All das kann unter dem Deckmantel von Pseudonymen oder anonym geschehen. Auch eine an sich zulässige Meinungsäußerung kann somit unzulässig sein, soweit aufgrund der Reichweite und Dauerhaftigkeit des genutzten Mediums angenommen werden kann, dass hierdurch der Betrof-

¹⁴ Vgl. Di Fabio, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 2, Rn. 243.

¹⁵ BVerfGE 93, 266, 289.

¹⁶ Dazu detailliert Grabenwarter, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 5, Rn. 61 f.

¹⁷ Kritisch schon Di Fabio, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 2, Rn. 235.

¹¹ Vgl. Glaser, NVwZ 2012, 1432, 1432.

¹² Nink, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 823 BGB, Rn. 5.

¹³ Schemmer, in: Beck'scher Online-Kommentar GG, Art. 5, Rn. 1.

fene in der öffentlichen Meinung in schwerwiegender und kaum widerruflicher Form herabgewürdigt wird.

Bezogen auf den konkreten Fall des Shitstorms, von welchem laut der hier gefolgten Definition nur juristische Personen und natürliche Personen des öffentlichen Lebens betroffen sein können, ergibt sich Folgendes: Soweit juristische Personen als solche ohne Heraushebung einzelner Organe oder Personen von einem Shitstorm betroffen sein sollten, tritt ihr Ehrschutz im Regelfall zurück. Zwar wird auch ihnen im Rahmen des Art. 19 Abs. 3 GG ein Ehrschutz zuerkannt,¹⁸ jedoch ist dieser nicht lückenlos und vermengt sich im Zweifelsfall mit wirtschaftlichen Interessen, sodass es um die Beurteilung eines Eingriffs in das aus Art. 14 Abs. 1 GG folgende Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb geht¹⁹. Soweit es jedenfalls um berechnete öffentliche Informationsinteressen geht, muss das unternehmerische Persönlichkeitsrecht regelmäßig gegenüber der Meinungsfreiheit zurücktreten.

Problematischer ist die Abwägung bei natürlichen Personen des öffentlichen Lebens, die einem Shitstorm ausgesetzt sind. Für diese Betroffenen ist bei der Beurteilung der persönlichen Zumutbarkeit insbesondere das Ziel der Meinungsfreiheit zu berücksichtigen, den öffentlichen Diskurs zu ermöglichen, in welchen Personen des öffentlichen Lebens grundsätzlich eingebunden werden können. Die Toleranzgrenze ist hier im Ergebnis, obwohl es sich auch um natürliche Personen handelt, deutlich höher als bei Unbekannten. Soweit es um erwiesenermaßen wahre öffentliche Äußerungen geht, muss der Ehrschutz regelmäßig zurücktreten.²⁰ Personen, die durch ihr Verhalten in der Öffentlichkeit bewusst dazu Anlass gegeben haben, dass auch über ihr Privatleben berichtet werden kann, genießen einen geringeren persönlichkeitsrechtlichen Schutz.²¹ Gleiches gilt für Politiker²² oder Künstler²³. Neben der eigenen Verantwortlichkeit spielt hier als Abwägungskriterium auch, parallel zu den juristischen Personen, das Informationsinteresse der Öffentlichkeit am konkreten Sachverhalt eine entscheidende Rolle. Der Ehrschutz überwiegt grundsätzlich nur dann, wenn es sich um eine Aussage handelt, die überhaupt nicht zu der öffentlichen Funktion einer Person in Bezug steht oder hierfür von Interesse sein könnte, auch nicht in deren Rahmen geäußert wurde und daher bereits kein Informationsinteresse der Allgemeinheit begründen kann.

3.3 Konsequenzen

Kommt es zu einem Betroffenenhinweis, so ist der Provider ausgehend von der Rechtsprechung des BGH gehalten, sowohl im Fall des Shitstorms als auch des Cybermobbings umfangreiche Interessenabwägungen durchzuführen, will er dem Ausgleich zwischen Meinungsfreiheit und Ehrschutz in angemessener Form nachkommen. Diese Interessenabwägung erweist sich nicht selten als äußerst komplex, lassen sich doch vorab allenfalls Tendenzen für die unterschiedlichen Erscheinungen des Internetprangers herausarbeiten. Im konkreten Einzelfall stellt die Interessenabwägung aber insbesondere aufgrund der großen Anzahl der getätigten Äußerungen eine nicht unerhebliche Herausforderung dar.

Ob der Provider als technischer Dienstleister für eine kurzfristige Bearbeitung einer derartigen juristischen Herausforderung stets gerüstet ist, erscheint fraglich.

Mutet man dem Provider zu, sämtliche Betroffenenangaben für jeden Einzelfall genau zu überprüfen, besteht beispielsweise bei großen sozialen Plattformen das Risiko, dass die Bearbeitung von Beschwerden ein Übermaß an Zeit in Anspruch nimmt, in der die ehrverletzenden Informationen weiterverbreitet werden können und sich auf diese Weise die Persönlichkeitsrechtsverletzung perpetuiert. Der durch die Rechtsprechung des BGH eigentlich angestrebte optimale Ausgleich zwischen Meinungsfreiheit und Ehrschutz könnte im Zweifelsfall nicht realisiert werden, denn eine einmal erfolgte Ehrverletzung lässt sich aufgrund der Verbreitungsmöglichkeiten im Internet nicht ohne Weiteres rückgängig machen. Der Gefahr des Internetprangers, dass ehrverletzende Äußerungen einer unbegrenzten Zahl Dritter in der Zwischenzeit zugänglich gemacht werden können, wird somit durch eine vorgeschaltete Interessenabwägung in der Praxis nicht zufriedenstellend begegnet. Unter diesen Gesichtspunkten scheint es deshalb vielmehr notwendig, den Provider im Fall der Kenntnisnahme ehrverletzender Tätigkeiten zu verpflichten, nach einer überblicksartigen Prüfung der Situation die ehrverletzenden Beiträge im Zweifelsfall zunächst zu entfernen und sodann eine umfassende Klärung der Situation unter Berücksichtigung der Stellungnahme der sich Äußernden herbeizuführen und auf dieser Grundlage eine informierte Interessenabwägung vorzunehmen. Kommt der Provider dabei im Einzelfall zu dem Ergebnis, dass die Meinungsfreiheit überwiegt, so können die bedenklichen Inhalte wieder online gestellt werden, ohne dass dadurch ein über die Maße schwerer Einschnitt in die Meinungsfreiheit anzunehmen ist.²⁴

4. Fazit

Obwohl die Rechtsprechung des BGH zu Providerpflichten im Fall persönlichkeitsrechtsverletzender Beiträge Dritter zunächst praktikabel und interessengerecht erscheinen mag, erweist sich die Verpflichtung der Provider, bei solchen Nutzeraktivitäten eine zeitnahe selbstständige Interessenabwägung durchzuführen, für Fälle des Internetprangers bei näherem Hinsehen als deutlich problematisch. So muss in die Überlegungen mit einbezogen werden, wie der Ehrschutz praktisch realisiert werden kann, um den Möglichkeiten rascher Informationsverbreitung im Internet in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Ein möglicher Gedanke liegt hier, wie vorgestellt, in der vor der eigentlichen Interessenabwägung durchgeführten vorläufigen Entfernung von Einträgen, soweit der Betroffenenhinweis eine evidente Persönlichkeitsrechtsverletzung nahelegt. Für die Zukunft ist, um einen angemessenen Ausgleich zwischen Meinungsfreiheit und Ehrschutz herzustellen, über Gerichtsurteile hinaus auch an die Festschreibung verbindlicher Regelwerke zu denken, die einen vorgegebenen prozeduralen Ablauf seitens der Provider und der betroffenen Nutzer bei möglichen Ehrverletzungen im Internet gewährleisten. Vor allem weil hier die Providerpflichten und eine entsprechende Störerhaftung in Rede stehen, erscheint es auch empfehlenswert, die Diensteanbieter ebenfalls in die Findung praktikabler Regelungsansätze einzubeziehen, insbesondere auch, um die technische Realisierbarkeit ausreichend zu berücksichtigen.

¹⁸ Rixecker, in: Münchener Kommentar zum BGB, Anhang zu § 12 Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, Rn. 22.

¹⁹ Vgl. Rixecker, in: Münchener Kommentar zum BGB, Anhang zu § 12 Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, Rn. 23.

²⁰ BVerfGE 97, 391, 403.

²¹ Vgl. BVerfGE 91, 125, 137 f.

²² BVerfGE 82, 272, 282.

²³ BVerfGE 54, 129, 138.

²⁴ So im Allgemeinen auch Rühl, LMK 2012, 338417.